

Aktenzeichen: 3 AZR 607/80

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 12. April 1983

- 3 AZR 607/80 -

I. Arbeitsgericht
Kaiserslautern

Urteil vom 28. September 1978

- 1 Ca 90/78 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 1. Oktober 1980

- 2 Sa 683/78 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Forderungsübergang auf den Träger der Insolvenzversicherung

Gesetz: BetrAVG § 9 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 3; KO § 138;
VglO § 67

Leitsätze:

1. Mit der Eröffnung des Konkurses gehen insolvenzgeschützte Rechte der betrieblichen Altersversorgung auf den Träger der Insolvenzversicherung über. Danach kann der Versorgungsberechtigte seine Ansprüche nur noch gegen den Träger der Insolvenzversicherung geltend machen.
- 2.a) Soweit der Träger der Insolvenzversicherung Ansprüche des Versorgungsberechtigten bestreitet, ist er auf dessen Verlangen verpflichtet, die übergegangenen Ansprüche an den Versorgungsberechtigten abzutreten oder diesen zu ermächtigen, einen Rechtsstreit gegen die Konkursmasse im eigenen Namen zu führen.
- b) Der Versorgungsberechtigte hat dann die Wahl, ob er sich an den Träger der Insolvenzversicherung halten oder zunächst Befriedigung aus der Konkursmasse suchen will.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 607/80

2 Sa 683/78 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
12. April 1983

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

URTEIL

In Sachen

pp.



hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. April 1983 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Zieglwalner und Schoden für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
das Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz
vom 1. Oktober 1980 - 2 Sa 683/78 - wird
zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Revision hat der Kläger
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1944 als Arbeiter und seit 1961 als kaufmännischer Angestellter bei den E K GmbH beschäftigt. Am 13. Oktober 1975 wurde über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet. Der beklagte Konkursverwalter führte den Betrieb zunächst weiter und veräußerte ihn dann an die E G GmbH. Der Kläger arbeitete anfänglich im Auftrag des Konkursverwalters; seit dem 1. Dezember 1975 ist er bei der Betriebsübernehmerin beschäftigt.

Die Gemeinschuldnerin hatte ihren Arbeitnehmern eine betriebliche Altersversorgung zugesagt und diese in Pensionsordnungen für Lohnempfänger und Gehaltsempfänger unterschiedlich geregelt. Die Grundrente beträgt für Lohnempfänger monatlich



50,-- DM und für Gehaltsempfänger monatlich 200,-- DM. Der Beklagte teilte dem Kläger mit Schreiben vom 11. Oktober 1976 mit, seine Rente betrage bei einer Grundrente von 50,-- DM nach Vollendung des Pensionsalters monatlich 232,55 DM; für die Zahlung trete der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) ein.

Der Kläger ist der Auffassung, für ihn gelte die Pensionsordnung für Gehaltsempfänger mit einer Grundrente von 200,-- DM. Daher habe er bis zur Eröffnung des Konkursverfahrens eine entsprechend höhere Rentenanwartschaft erworben. Der Kläger hat beantragt festzustellen,

daß er aus der Pensionsordnung der E
K GmbH bis zum 13. Oktober 1975
eine Anwartschaft auf eine Gesamtpension in
Höhe von monatlich 402,19 DM erworben habe.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, der Grundbetrag der Rente des Klägers sei der Pensionsordnung für Lohnempfänger zu entnehmen. Außerdem sei für den Anspruch nicht er, Beklagter, sondern der PSV als Träger der Insolvenzversicherung allein passiv legitimiert.

Der Kläger hat dem PSV den Streit verkündet. Dieser ist dem Rechtsstreit auf der Seite des Beklagten beigetreten. Er erkennt an, für die bis zur Konkurseröffnung erworbene unverfallbare Versorgungsanwartschaft eintreten zu müssen, hält jedoch hinsichtlich deren Höhe die Auffassung des Beklagten für zutreffend. Er vertritt weiter die Auffassung, ein Streit über die Höhe einer Anwartschaft müsse zwischen den Versorgungsberechtigten und dem früheren Arbeitgeber, bei Konkurseröffnung mit dem Konkursverwalter, ausgetragen werden. In welcher Höhe der PSV



einzutreten habe, richte sich ausschließlich nach den Vereinbarungen des Versorgungsberechtigten mit seinem früheren Arbeitgeber. Der PSV habe keine ausreichenden Möglichkeiten, noch nach Jahren aufzuklären, was vereinbart worden sei und welche Übungen in dem insolvent gewordenen Unternehmen bestanden hätten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger kann die begehrte Feststellung nicht von dem Beklagten verlangen.

1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, zwischen dem Kläger und dem Beklagten bestehe kein Rechtsverhältnis, das der mit der Klage verlangten Feststellung zugänglich sei. Gemäß § 7 Abs. 2 BetrAVG habe der Kläger gegen den PSV bei Eintritt des Versorgungsfalles einen Anspruch auf die bis zur Eröffnung des Konkursverfahrens erdienten Versorgungsrechte. Diese Rechte seien aber nach § 9 Abs. 2 BetrAVG mit der Eröffnung des Konkursverfahrens auf den PSV übergegangen. Damit habe der Kläger seine Gläubigerstellung gegenüber dem Gemeinschuldner verloren. Mithin könne er im Konkursverfahren keine Ansprüche aus seiner Versorgungsanwartschaft geltend machen. Er müsse sich an den PSV halten, der seinerseits vom Konkursverwalter die erforderlichen Angaben verlangen und die übergegangenen Ansprüche kapitalisiert zur Konkurstabelle anmelden könne. Dieser Auffassung des Beru-



funksgerichts ist zu folgen.

2. Gemäß § 7 Abs. 2 BetrAVG erhalten Personen, die bei Eröffnung des Konkursverfahrens über eine nach § 1 BetrAVG unverfallbare Versorgungsanwartschaft verfügen, bei Eintritt des Versorgungsfalles einen Rentenanspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung. Ungeachtet der Berechnung im einzelnen (§ 7 Abs. 3 und Abs. 4 BetrAVG) verwandelt sich im Versorgungsfall die Anwartschaft, so wie sie bei Konkurseröffnung bestand, in einen Zahlungsanspruch (BAG 24, 204, 211 = AP Nr. 9 zu § 61 KO, zu I 5 der Gründe). Gemäß § 9 Abs. 2 BetrAVG gehen mit der Eröffnung des Konkursverfahrens Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, die den Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung begründen, auf diesen über. Es findet also ein gesetzlicher Forderungsaustausch statt. Mit dem Erwerb des Anspruchs gegen den Träger der Insolvenzversicherung nach § 7 Abs. 2 BetrAVG verliert der Berechtigte nach § 9 Abs. 2 BetrAVG seinen Anspruch gegen den Gemeinschuldner. Da der Versorgungsberechtigte insoweit nicht mehr aktivlegitimiert ist, kann er den Gemeinschuldner nicht mehr aus der Versorgungsanwartschaft in Anspruch nehmen.

3. Ohne Erfolg wendet sich der PSV hiergegen mit einer Reihe von Einwendungen.

a) Der PSV vertritt die Auffassung, § 9 Abs. 2 BetrAVG gelte nur für die nach Eintritt des Sicherungsfalles fällig werdenden Zahlungsansprüche. Das ist nicht richtig. Eine solche Einschrän-



kung ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. § 9 Abs. 2 BetrAVG ordnet ausdrücklich einen Gläubigerwechsel schon hinsichtlich der unverfallbaren Versorgungsanwartschaften an. Der Gläubigerwechsel findet bereits im Zeitpunkt der Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens statt, und zwar ohne Rücksicht darauf, wann der Versorgungsfall eintritt und wann nach § 7 Abs. 2 BetrAVG ein Zahlungsanspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung entsteht. Zudem umfaßt die Eintrittspflicht des PSV auch die rückständigen Pensionsansprüche für die Dauer von sechs Monaten vor Eröffnung des Konkursverfahrens (BGHZ 78, 73 = AP Nr.5 zu § 7 BetrAVG; BAG 34, 242, 247 = AP Nr. 4 zu § 1 BetrAVG, zu II 1 der Gründe mit Anm. von Hilger). Hieraus folgt für den Gläubigerwechsel nach § 9 Abs. 2 BetrAVG, daß nicht nur die nach Konkurseröffnung fällig werdenden, sondern im Umfang der Eintrittspflicht des PSV auch rückständige Ansprüche übergehen. Nur eine solche Auslegung wird dem Zweck der Vorschrift gerecht. Soweit der Träger der Insolvenzversicherung haftet, soll er die vom Versorgungsberechtigten abgeleiteten Ansprüche erwerben, damit er die Rechte gemäß § 138 KO oder § 67 VglO anmelden kann.

b) Ein weiterer Einwand des PSV geht dahin, die Eintrittspflicht für rückständige Ansprüche könne nur für die nach Erlaß der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14. Juli 1980 (BGHZ 78, 73) eingetretenen Insolvenzfälle bestehen. In dieser Entscheidung habe der Bundesgerichtshof gegen die bis dahin herrschende Meinung im Wege richterlicher Rechtsfortbildung dem Träger der Insolvenzversicherung eine erweiterte Einstandspflicht aufgebürdet. Insoweit müsse ebenso wie bei Gesetzen ein Rückwirkungsverbot



gelten.

Auch diese Auffassung überzeugt nicht. Der Bundesgerichtshof und ihm folgend der erkennende Senat haben nicht neues Recht für die Zukunft gestaltet, sondern das bereits geltende Recht durch Auslegung der Gesetze ermittelt und demgemäß auch in den genannten Urteilen die Haftung des PSV für lange zurückliegende Insolvenzfälle bejaht.

c) Ferner macht der PSV geltend, § 9 Abs. 2 BetrAVG stelle eine reine Verfahrensvorschrift dar, deren einzige Funktion darin bestehe, unberechtigte Vorteile des Pensionärs oder Anwartschaftsberechtigten zu verhindern. Der Versorgungsberechtigte solle nicht eine doppelte Gläubigerstellung gegenüber dem Gemeinschuldner und gegenüber dem Träger der Insolvenzversicherung erhalten. Mithin bewirke die Vorschrift keine endgültige Rechtszuweisung, vielmehr könne der Rechtsübergang auf den Träger der Insolvenzversicherung auch wieder rückgängig gemacht werden.

In der Tat hat der Senat in seinem Urteil vom 17. Januar 1980 (BAG 32, 326 = AP Nr. 18 zu § 613 a BGB) ausgeführt, daß sich die Funktion des § 9 Abs. 2 BetrAVG darin erschöpft, den Rückgriffsanspruch des PSV gegen den Gemeinschuldner zu sichern; deshalb ist es möglich, daß der Forderungsübergang rückgängig gemacht wird, wenn die Einstandspflicht des PSV im Laufe des Konkursverfahrens entfällt. Hieraus kann aber nicht hergeleitet werden, daß der Versorgungsberechtigte trotz des Forderungsübergangs seine Gläubigerstellung ganz oder teilweise behält. Der



Verlust der Gläubigerstellung des Versorgungsberechtigten wird in der zitierten Entscheidung des Senats gerade vorausgesetzt; bliebe der Versorgungsberechtigte Gläubiger, so bestünde nicht die Notwendigkeit, den Rechtsübergang rückgängig zu machen.

Ebenso hat inzwischen der Bundesgerichtshof entschieden. In seinem Urteil vom 8. März 1982 (NJW 1983, 120) hat er ausgeführt, der Versorgungsberechtigte könne seine Ansprüche nicht ohne Rücksicht auf dessen Gläubigerstellung im Konkurs gegen den Gemeinschuldner verfolgen. Deswegen müsse der PSV auf ihn nach § 9 Abs. 2 BetrAVG übergangene Versorgungsansprüche an den Berechtigten zurückabtreten, soweit er seine Zahlungspflicht bestreiten wolle. Der Versorgungsberechtigte habe so die Wahl, entweder vom PSV die Abtretung der umstrittenen Ansprüche zu fordern und zu versuchen, auf andere Weise Befriedigung zu erlangen, oder auf seinem Standpunkt zu beharren und seine Ansprüche gegen den PSV weiterzuverfolgen. Der PSV gehe dabei kein Risiko ein, weil Leistungen des Versorgungsschuldners nach § 7 Abs. 4 BetrAVG auf die Verpflichtungen gegenüber dem Träger der Insolvenzversicherung anzurechnen seien.

Dieser Auffassung schließt sich der Senat an. Häufig wird es einer Rückabtretung der auf den PSV übergegangenen Rechte nicht einmal bedürfen. Da im Falle der Leistungsverweigerung des PSV der Versorgungsberechtigte regelmäßig ein eigenes schützenswertes Interesse daran haben wird, das fremde Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen (vgl. z. B. BGHZ 30, 162, 166), genügt es, wenn der PSV den Versorgungsberechtigten zur



Prozeßführung im eigenen Namen ermächtigt (gewillkürte Prozeßstandschaft). Die Interessen beider Beteiligten werden durch die Einräumung einer solchen prozessualen Rechtsstellung hinreichend gewahrt, ohne daß eine Änderung der materiellen Rechtspositionen erforderlich wäre.

d) Damit erledigt sich auch das Argument des PSV, der Zweck des Betriebsrentengesetzes, die betriebliche Altersversorgung zu verbessern, werde verfehlt, wenn der Versorgungsberechtigte seine Ansprüche nicht selbst verfechten könne; es sei nicht Sinn des Gesetzes, dem Versorgungsberechtigten den Träger der Insolvenzsicherung als alleinigen Schuldner aufzuzwingen. Der PSV verkennt, daß der Versorgungsberechtigte einen neuen Schuldner erhält, damit er vor der Zahlungsunfähigkeit des Versorgungsschuldners geschützt ist. § 9 Abs. 2 BetrAVG ermöglicht zwar dem Träger der Insolvenzsicherung den Rückgriff auf die Konkursmasse, aber zu diesem Zweck ordnet das Gesetz eine Änderung der materiellen Rechtslage an. Daher ist § 9 Abs. 2 BetrAVG nicht als reine Verfahrensvorschrift zu kennzeichnen. Um den Versorgungsberechtigten in den Stand zu setzen, selbst gegen den Gemeinschaftschuldner vorzugehen, bedarf es einer der dargestellten rechtsgeschäftlichen Gestaltungen (Rückabtretung oder Prozeßführungsermächtigung).

e) Der Hinweis des PSV, es sei jedenfalls sachgerechter, wenn sich der Versorgungsberechtigte wegen lange zurückliegender Tatbestände selbst an den Konkursverwalter halte, ist ebenfalls nicht zwingend. Der PSV kann sich der Mithilfe des Versorgungs-



berechtigten vergewissern, der in jedem Falle ein Interesse an der Aufklärung hat. Der Konkursverwalter ist zur Mitwirkung verpflichtet. Er hat dem PSV nach § 11 Abs. 3 BetrAVG die Eröffnung des Konkursverfahrens, die Namen und Anschriften der Versorgungsempfänger sowie der Inhaber von unverfallbaren Versorgungsanwartschaften einschließlich der Höhe der Ansprüche bzw. der Anwartschaft mitzuteilen. Der PSV kann sich ebensogut mit dem Konkursverwalter auseinandersetzen wie der Versorgungsberechtigte. Er kann aber den Versorgungsberechtigten nicht gegen dessen Willen dazu veranlassen, die nach § 9 Abs. 2 BetrAVG übergegangenen Rechte selbst gegen den Konkursverwalter einzuklagen. Daraus folgt, daß sich der Konkursverwalter nur dann auf einen Rechtsstreit mit dem Versorgungsberechtigten einlassen muß, wenn dieser durch Rechtsgeschäft die Forderung zurück erworben hat oder vom PSV zur Prozeßführung ermächtigt worden ist.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Griebeling

Zieglwalner

Schoden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)